### Gemeinde Keutschach am See



Keutschach 1, 9074 Keutschach am See Tel. 04273-2291, Fax: 2291-29, e-mail: keutschach-see@ktn.gde.at

Betr.: Kinderbetreuungsordnung

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 02.07.2020, Zahl: 240-0/2020-HG, mit der eine <u>Kinderbetreuungsordnung</u> erlassen wird.

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz - K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idgF. wird verordnet:

### § 1 Aufnahme

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) das vollendete dritte Lebensjahr
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfällige Impfzeugnisse
  - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
- (2) Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
- (3) Aufnahmen während des Kindergartenjahres können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe der freien Plätze erfolgen.
- (4) Der Vorrang für eine Ganztagsbetreuung wird berufstätigen Erziehungsberechtigten eingeräumt, wobei zwingend ein entsprechender Nachweis über die Berufstätigkeit der Gemeinde Keutschach am See, rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes, vorzulegen ist.
- (5) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG idgF.).
- (6) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

#### § 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den vor ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und eine geeignete Tasche für die mitgebrachte Jause sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird seitens der Gemeinde Keutschach am See keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernblieben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterln/Kindergartenpädagogln gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (9) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG idgF.).

## § 3 Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht.
- (4) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21 K-KBBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (5) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B.: Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

## § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit Ende Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen: 06.45 bis 11.30 Uhr
  - **Halbtagsbetreuung mit Mittagessen:** 06.45 bis 12.30 Uhr
  - **Ganztagsbetreuung mit Mittagessen:** 06.45 bis 16.30 Uhr

- (3) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
  - Gesetzliche Feiertage
  - Weihnachtsferien
  - Osterferien (Karwoche)
  - Anfang August bis eine Woche vor Schulbeginn, sofern kein Sommerkindergarten stattfindet

Zusätzliche kindergartenfreie Tage (ev. Fenstertage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Sollte während eines Teiles des Sommermonats August eine Betreuung benötigt werden, so ist die gesonderte Anmeldung verpflichtend. Der Bedarf ist bis zum 30.03. des laufenden Kindergartenjahres der Kindergartenleitung mitzuteilen. Der (aliquote) Elternbeitrag für diesen Monat ist im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten im Monat August findet ab einer Anzahl von 15 Kindern statt.

### § 5 Beiträge

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten monatlich ein Beitrag wie folgt zu leisten:

(a)

Halbtagsbetreuung ohne Essen EUR 80,00 Halbtagsbetreuung mit Essen EUR 135,00 Ganztagsbetreuung mit Essen EUR 170,00

(b) Tarife für Kinder, welche den Kindergarten im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht besuchen (lt. § 21 Abs. 7 Kärntner Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz – K-KBBG):

Halbtagesbetreuung ohne Essen EUR 75,00 Halbtagesbetreuung mit Essen EUR 130,00 Ganztagesbetreuung mit Essen EUR 165,00

Diese Beiträge verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 werden Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, grundsätzlich mit einer Förderung für das verpflichtende Kindergartenjahr unterstützt.

Überdies wird derzeit ein Elternbeitrag (Kinderstipendium) seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Unterstützungsleistungen reduziert sich der monatlich zu leistende Kindergartenbeitrag.

Über die Höhe der jeweiligen Unterstützungsleistung wird zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

(c) Pro Kindergartenjahr und Kind beträgt die Höhe des Material- und Werkbeitrages pauschal EUR 20,00 und ist am Beginn eines jeden Kindergartenjahres in der jeweiligen Kindergartengruppe bar zu entrichten.

(2) (a) Die Beiträge sind, sofern keine anderslautende Vorschrift besteht, monatlich im Vorhinein bis spätestens 05. des Monats an die Gemeinde Keutschach am See zu überweisen. Die Bankverbindung der Gemeinde Keutschach am See lautet:

Gemeinde Keutschach am See IBAN: AT75 3939 0000 0200 2566

**BIC: RZKTAT2K390** 

Institutsbezeichnung: Raiffeisenbank Region Wörthersee eG

- (b) Im Falle eines begründeten Austrittes oder einer Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzten gemäß Kündigungsfrist zu entrichten (ausgenommen § 6 Abs. 2 lit. a und b).
- (c) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).
- (d) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt abgesehen von den Gründen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung für das gesamte Kindergartenjahr (vgl. § 4 Abs. 1 leg. cit.). Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird kein Rückersatz gewährleistet.
- (e) Änderungen der Adresse oder Telefonnummer sind der Kindergartenleitung umgehend bekanntzugeben.
- (3) Laut K-Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist der Träger verpflichtet, die im Gesetz angeführten Daten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres an die Landesregierung weiterzuleiten. Für die alljährliche statistische Auswertung ist bei allen anderen Kindern die Angabe von Namen und Geburtsdatum erforderlich.

# §6 Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus wichtigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, ärztliche Bescheinigung, die den Kindergartenbesuch grundsätzlich untersagt, etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten:
  - a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
  - c) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
  - d) Zahlungsrückstände
  - e) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
  - f) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
  - g) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Die Kindergartenordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2018, Zahl: 2400-1/2018-HR, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Dovjak